

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) (Stand 1.1.2003)

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen bzw. modifizieren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden damit ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

- Nr. 1 Ausschreibung, Vergabe und Ausführung
- Nr. 2 Baurechnung
- Nr. 3 Verwendungsnachweis

1. Ausschreibung, Vergabe und Ausführung

- 1.1 Die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dabei ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 VOF erfüllt sind.
- 1.2 Außerdem sind die „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW -" in der jeweils für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung zu beachten.
- 1.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.4 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Umfang so erheblich ist, dass anhand des Kostenvergleichs mit den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilt werden kann, ob die darin ausgewiesenen Baukosten eingehalten werden.
- 1.5 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Prüfung und der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Als erheblich sind Abweichungen anzusehen, die wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms oder Bauobjektes verursachen oder die Gesamtkosten mit Auswirkung auf die Höhe der Zuwendung erhöhen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen, durch die neue, den Umfang eines Bauwerks verändernde Bauteile oder Baukörper entstehen oder die dem Zweck der Zuwendung nicht entsprechen.

2 Baurechnung

- 2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauprojekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen,
- 2.2.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen bestehend aus
 - den Verdingungsunterlagen (z.B. Bekanntmachung von Ausschreibungen, Angebotsunterlagen, Niederschriften über die Eröffnungen, Zuschlagsbericht, Wertung der Angebote),
 - den Berechnungsunterlagen für die Kostensätze (z.B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundenlohnnachweise),
 - den Verdingungsunterlagen (z.B. Bekanntmachung von Ausschreibungen, Angebotsunterlagen, Niederschriften über die Eröffnungen, Zuschlagsbericht, Wertung der Angebote),
 - den Vertragsunterlagen (z.B. Angebot des Auftragnehmers mit Leistungsverzeichnis sowie die beiden nächsthöheren Angebote - in den Fällen, in denen der Zuschlag nicht auf das niedrigste Angebot erteilt wird, auch alle darunter liegenden Angebote -, Zuschlagsschreiben, zusätzliche Vertragsbedingungen und Nachtragsverhandlungen),
- 2.2.4 den Niederschriften über die Abnahme von Bauleistungen (ggf. mit Vermerken über Vertragsstrafen, Mängelbeseitigungen usw.),
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten ggf. aus der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- 2.2.9 dem Bautagebuch und ggf. den Bestandsplänen.

3. Verwendungsnachweis.

- 3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme - spätestens ein Jahr nach Abnahme der wesentlichen Bauleistungen - den Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6 ANBest-P nach dem beigelegten Muster¹⁾ zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; die Rauminhalte-, Flächenberechnungen nach DIN 277 sowie die Kostenfeststellung nach DIN 276 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauprojekte / Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammenfassender Verwendungsnachweis nach beigelegtem Muster (1) aufzustellen.

(1) = Hinweis für die Bewilligungsbehörde: Das Muster ist im Bauhandbuch, Abschnitt 11, zu finden.